

Antrag auf Ratenvereinbarung/ Stundung über Wasser-/ Abwassergebühren

Antragssteller/in (i.d.R. Eigentümer/in als Gebührenpflichtige/r)

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tel./E-Mail: _____

Kundennummer: _____

Verbrauchsstelle

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

An
Gemeindewerke Windeck
z.Hd. Frau Janine Felbel
Rathausstr. 12
51570 Windeck-Rosbach

Fax: 02292 – 601 – 289
Email: janine.felbel@gemeinde-windeck.de

Eingangsstempel

Aktenzeichen / Geschäftsnummer

Aufgrund meiner/unserer wirtschaftlichen Situation bin/sind ich/wir nicht in der Lage, den geforderten Betrag i.H.v. _____ € (Gebührenbescheid vom _____, Belegnummer: _____) fristgerecht zu zahlen. Ich/Wir bitte/n deshalb um Ratenvereinbarung/ Stundung des o.a. Betrages.

Ich/Wir wünsche/n folgende Zahlungsweise:

- Anzahlung i.H.v. _____ € bis zum _____.
- _____ Monatsraten i.H.v. _____ €, jeweils zum _____ des jeweiligen Monats, ab dem _____.
- Zahlung des Gesamtbetrages i.H.v. _____ € bis zum _____.
- Sonstige Vorschläge:

Ich/Wir habe/n folgende Hinweise zur Kenntnis genommen:

Gemäß § 222 der Abgabenordnung und den Stundungsrichtlinien der Gemeinde Windeck dürfen Forderungen der Gemeinde ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde.

Dem Stundungsbegehren kann ohne Berechnung der Einkünfte und Belastungen des Gebührenpflichtigen nur stattgegeben werden, wenn eine Stundungsdauer von 6 Monaten nicht überschritten wird. Soll sich die Stundung auf einen längeren Zeitraum beziehen, so ist das Vorliegen einer erheblichen Härte zu prüfen. Für diesen Fall bedarf es einer Begründung (s.u.). Zudem ist das Blatt ‚Erklärung über die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse‘ auszufüllen und entsprechende Belege (Steuerbescheide bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen, Wasser-, Strom-, Müllabfuhr, Schornsteinfeger-, Brennstoff-Rechnungen, Nachweise über Versicherungsbeiträge, Kfz-Steuer und Darlehensbelastungen etc.) vorzulegen.

Begründung: (Nur ausfüllen, wenn Sie sich für eine Ratenzahlung mit einer Laufzeit **über** 6 Monaten entschieden haben.)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 5 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. §§ 234 Abs. 1, 238 und 239 der Abgabenordnung (AO) werden Stundungszinsen erhoben. Die Erhebung von Stundungszinsen ist nach § 234 Abs. 1 AO zwingend vorgeschrieben. Sie erstreckt sich auf die gesamte Dauer der gewährten Stundung, bei Ratenzahlung auf die Stundungsdauer der einzelnen Rate. Nach § 238 Abs. 1 AO betragen die Zinsen 0,5 % für jeden vollen Monat der Stundung. Der Zinslauf beginnt mit dem Tag, an dem die Stundung wirksam wird. Zinsen von weniger als 10 € werden nicht festgesetzt.

Ort, Datum

Unterschrift